



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2008

Nr. 9/2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal	88
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Auetal (Wasserabgabensatzung)	88
Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Auetal	88
Satzung der Gemeinde Auetal über die Betreuung der Grundschulkinder in den Ferien (Ferienbetreuungssatzung)	93
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Heuerßen</i>)	93
14. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Nienstädt der Gemeinde Nienstädt	94
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 05 „Sülbeckerbrand“, 2. Änderung	95
Bauleitplanung der Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 13 „In der Masch III“, 1. Änderung (gem. § 13 a BauGB)	95

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen vom 13.05.2008	96
Berichtigung der Bekanntmachung der Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen vom 13.05.2008	96
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Redaktionelle Berichtigung)	96

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL S. 575) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 22.09.2008 die folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zuständigkeitsregelung bei Rechtsgeschäften

(1) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel, die bis zur nachstehend aufgeführten Höhe als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen werden, ist der Bürgermeister zuständig:

- a. Vergaben der Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zur Höhe von 10.000,00 €
- b. Vergaben von Leistungen nach der VOB bis zur Höhe von 15.000,00 €

(2) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO mit einem Vermögenswert von bis zu 15.000,00 € entscheidet der Bürgermeister, bis zu 50.000,00 € beschließt der Verwaltungsausschuss und über 50.000,00 € der Rat.

(3) Über den Ankauf von Grundstücken entscheidet der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 €, bis zu 50.000,00 € beschließt der Verwaltungsausschuss und über 50.000,00 € der Rat.

(4) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt. Über derartige Verträge mit einem Vermögenswert bis 10.000,00 € beschließt der Verwaltungsausschuss.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auetal, den 23.09.2008

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Auetal (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL S. 575) und in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBL. Nr. 3 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Auetal am 22.09.2008 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 12 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung von

Zählergröße QN 2,5	3,30 €
Zählergröße QN 6	4,90 €
Zählergröße QN 10	17,10 €
Verbundzähler bzw. Zähler, die größer als QN 10 sind	34,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Auetal, den 23.09.2008

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL S. 575), den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes vom 25.07.2007 (Nds. GVBL. S. 345) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. Nr. 3 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 22.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Auetal, im folgenden Gemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Art, Lage und Umfang dieser öffentlichen Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde Anschlussbeiträge

(4) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennsystem.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser soweit die Gemeinde beseitigungspflichtig ist.

(2) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.

(5) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet hinter dem Revisionsschacht des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören

a) das gesamte öffentliche Leitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Grundstücksanschlussleitungen, Straßeneinläufe, Reinigungsschächte, Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Entwässerungsrinnen (Mulden, Rigolen)

b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen

(7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.
Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

a) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann oder

b) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

(2) Die Gemeinde kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Anordnung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

(3) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet (Benutzungszwang).

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,

a) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Beachtung der Interessen des Gemeinwohls unzumutbar ist oder

b) wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks beseitigungspflichtig wird.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Niederschlagswasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Nebenbestimmungen und Auflagen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei weitere Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs.1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Anforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,

➤ in der Nähe der Niederschlagswasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baubestand.

c) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 1000, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

d) Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist der Nachweis der ausreichenden Bemessung der Versickerungsanlagen zu erbringen (Arbeitsblatt DWA-A 138).

(3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen.

Die für Prüfungsvermerke grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder sonstige Abwässer unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen.

(6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Niederschlagswassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten

Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Bau- last gesichert haben.

(3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Niederschlagswasser herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau, beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der/dem Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Anschlussleitung ist ein Kontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit die/den Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abnahme durch die Gemeinde kann bei der Durchführung der Arbeiten durch Fachbetriebe entfallen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümerin(s) in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie die/der Grundstückseigentümer/in auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der/dem Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist einzuräumen. Die/der Grundstückseigentümer(in) ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von

Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Die/der Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch den Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu halten.

(2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser mit einer automatischen arbeitenden Niederschlagswasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 12 Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind unzulässig.

§ 13 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

(5) Wenn die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers sich erheblich ändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 Schließen des Anschlusses

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 15 Befreiung

(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 16 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung Niederschlagswasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in der Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

§ 17 Niederschlagswasserbeitrag und Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einen Beitrag gem. §§ 6, 6 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Mit diesem Beitrag sind auch die Kosten für die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses abgegolten.

(2) Sofern nach der erstmaligen Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zusätzliche Aufwendungen für die Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse vom Hauptkanal bis auf das angeschlossene Grundstück unter Einschluss des Kontrollschachtes entstehen, so sind diese Kosten der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 18 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

§ 19 Beitragsmaßstab

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4, BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die baulich oder gewerblich nutzbar sind,

1. wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

2. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

3. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung grenzen, oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite mit einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

e) die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

f) die nicht baulich oder gewerblich, sondern in vergleichbarer Weise, (z.B Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werde, die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 Satz 2 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht, oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte

- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
- Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8

➤ Kerngebiete 1,0

c) Für Sportplätze, sowie selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

e) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
2. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung

§ 20 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Niederschlagswasseranlagen beträgt 5,00 € für jeden Quadratmeter der nach § 19 berechneten Beitragsflächen.

§ 21 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Gemeinde stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig nutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Veranlagung und Fälligkeit

Der Niederschlagswasserkanalbeitrag und der Erstattungsanspruch nach § 17 für Grundstücksanschlüsse wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
2. § 3 Abs. 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ableitet, obwohl er dazu verpflichtet ist;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. § 7 Niederschlagswasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
6. § 9 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 12 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt;

10. § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
11. § 14 den Anschluss eines nicht mehr zu entwässernden Grundstückes nicht verschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Auetal, den 23.09.2008

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Satzung der Gemeinde Auetal über die Betreuung der Grundschul Kinder in den Ferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL S. 575) und in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GBVL. Nr. 3 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Auetal am 22.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Auetal bietet in den Schulferien als eine freiwillige Leistung eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an.

(2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschulern der Grundschule Auetal der Klassen 1 – 4 zur Verfügung. Das Angebot ist auf maximal 50 Plätze begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.

(3) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle und spannende Freizeitaktivitäten angeboten.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Ferienbetreuung wird in den Sommerferien, Herbstferien und Osterferien angeboten. In den Weihnachts- und Pfingstferien, sowie an den Brückentagen und gesetzlichen Feiertagen findet keine Ferienbetreuung statt.

(2) Die Betreuung wird von Montag bis Freitag in den beiden Jugendzentren Rehren und Rolfshagen angeboten. Alternativ stehen zwei Betreuungszeiträume zur Auswahl.

1. Vormittags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Ganztags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden. In den Sommerferien ist die Dauer auf höchstens drei Wochen begrenzt.

§ 3 Aufnahme/ Abmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt mindestens 6 Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraumes

(2) Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die darin festgelegten Entgelte an.

(4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraumes möglich.

§ 4 Betrieb

(1) Die Kinder sind spätestens bis 09:00 Uhr zu bringen und spätestens zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Bei Ausflügen und Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, sind die Kinder spätestens zu dem Zeitpunkt zu bringen, zu dem die jeweilige Veranstaltung beginnen soll.

(2) Von den Sorgeberechtigten ist anzugeben, wer berechtigt ist das Kind abzuholen. Sorgeberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

(3) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit Kinder ausgeschlossen werden, die die Betreuungsarbeit wesentlich beeinträchtigen oder gefährden.

(4) Kinder, die zur Ganztagsferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe. Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Sorgeberechtigten für das Kind verantwortlich.

§ 6 Betreuungsentgelt

(1) Die Gemeinde Auetal erhebt für die Ferienbetreuung eine Benutzungsgebühr. Sie beträgt je Schulkind und Woche für

die Vormittagsbetreuung 30,00 €
und
die Ganztagsbetreuung 50,00 €

(2) Die Zahlung der Gebühr ist im voraus, bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungszeitraumes an die Gemeindekasse Auetal zu entrichten.

(3) Die Kosten für das Mittagessen von zurzeit 2,50 € pro Tag sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und sind mit der Zahlung der Benutzungsgebühr im voraus für den gesamten Betreuungszeitraum zu zahlen.

(4) Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2008 in Kraft.

Auetal, den 23.09.2008

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 07.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	531.100 €
in der Ausgabe auf	617.100 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	17.700 €
in der Ausgabe auf	17.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 500 € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Heuerßen, den 07.02.2008

Stahlhut
Bürgermeister

Stöber
1. stv. Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs. 2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 29.07.2008 unter Az.: 20 14 10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Büro der Gemeindeverwaltung Heuerßen, Kreisstraße 13, 31700 Heuerßen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heuerßen, den 29.07.2008

Stahlhut
Bürgermeister

14. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Nienstädt der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer. 1 und 3 des BauGB hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 28. August 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsanlass

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des BauGB durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind. Gem. Ziffer 3 dieser Bestimmung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzungen treffen für den Geltungsbereich der 14. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt zu, die Flächen sind gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 als Wohngebiet (WE-Gebiet) geprägt. Die Voraussetzungen des Absatzes 5 dieses § sind ebenfalls gegeben, der Satzungsinhalt ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht begründet und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern bestehen ebenfalls nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 14. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt liegt im Ortsteil Nienstädt und ist im beige-fügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 kenntlich gemacht. Dieser Übersichtsplan wird Bestandteil dieser Satzung. **(Karte ist im Anschluss an Seite 96 als Anlage 1 beigefügt)**

§ 3 Gegenstand der Satzung

1. Die mit A in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet.

2. Die mit B in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 in den angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil als Außenbereichsflächen einbezogen. Auf diesen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4 Festsetzungen

1. Natur und Landschaft

Folgende Maßnahmen für die Kompensation der durch diese Satzung möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- a) Entwicklung einer naturnahen Feldhecke

An der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 79/26 und 79/25 ist auf den Privatgrundstücken zur Siedlungseingrünung und als Ausgleich der verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt ein Streifen von ca. 5 m in einer Gesamtfläche von ca. 225 qm naturnah mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Die Pflanzung soll aus 95 % Straucharten sowie 5 % Baumarten als Heister bestehen. Die Anpflanzungen sollen aus zweimal verpflanzten Arten dreireihig mit einem Pflanzabstand in der Reihe von 1,50 m erfolgen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

- b) Baumpflanzung auf Privatgrundstücken

Innerhalb der neu zu schaffenden Bauplätze ist auf jedem Grundstück mindestens ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind in der Fertigstellung der Wohngebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Mindestzahl der gepflanzten Bäume Erweiterungsbereich ist fünf Stück.

c) Externe Kompensationsfläche

Die interne Kompensation erfolgt auf dem gemeindeeigenen Flurstück 14/2 der Flur 8 in der Gemarkung Nienstädt. Die Fläche steht gem. des Verwaltungsausschusses vom 12.01.2005 für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 „Hüttenstraße“ umgesetzt. Aus dieser Maßnahme werden 2.262 Flächenwerteinheiten auf das vorliegende Planvorhaben angerechnet.

Zur Minimierung oder Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter werden weitere Maßnahmen genannt:

d) Erhalt der vorhandenen Feldhecke

Die vorhandenen Feldheckenanteile im Übergang zur offenen Feldflur sind als prägender Landschaftsbestandteil und zur Siedlungseingrünung zu erhalten.

e) Erhalt der vorhandenen Bäume und Hecken

Im Zusammenhand mit der künftig möglichen Bebauung sind gesunde Einzelbäume und Hecken im Erweiterungsgebiet möglichst zu erhalten.

2. Zur Wasserrückhaltung Regulierung des Wasserablaufes wird festgesetzt, auf den Privatgrundstücken im Bereich der neuen Bauplätze eine Regenwasserrückhaltung in Form von Versickerungsanlagen mittels Mulden, Rigolen, Zisternen oder ähnlichem mit einem Rückhalteraum von 2,5 cbm pro 100 qm versiegelter Fläche pro Grundstück durchzuführen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Innenbereichssatzung der Gemeine Nienstädt vom 20. Februar 1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Jahrgang 1980 Nr. 17 vom 06.08.1980 Seite 544 außer Kraft.

31688 Nienstädt, den 28. August 2008

Harmening Widdel
Gemeindedirektor Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt
Bebauungsplan Nr. 05 „Sülbeckerbrand“, 2. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat auf seiner Sitzung am 28. August 2008 den Bebauungsplan Nr. 05 „Sülbeckerbrand“, 2. Änderung, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Nienstädt, Gemarkung Liekwegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im unten stehenden Kartenausschnitt dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 96 als Anlage 2 beigefügt)

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder

Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Nienstädt bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Nienstädt bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Helpsen, den 15. September 2008

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

**Bauleitplanung der Gemeinde Pohle
Bebauungsplan Nr. 13 „In der Masch III“, 1. Änderung
(gem. § 13 a BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 13 „In der Masch III“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Pohle, Gemarkung Pohle, Flur 6.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Lageplan

(Karte ist im Anschluss an Seite 96 als Anlage 3 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pohle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 15.08.2008

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Heilmann

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen vom 13.05.2008

Die Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen vom 13.05.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.05.2008, Nr. 5/2008 wird wie folgt berichtigt:

„3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen“

In der neuen Fassung der § 15 unter 3.) muss es richtig heißen:

Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von **30** Jahren verliehen wird.

Bad Eilsen, den 23. September 2008

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Berichtigung der Bekanntmachung der Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen vom 13.05.2008

Die Veröffentlichung der Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen vom 13.05.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.05.2008, Nr. 5/2008 wird wie folgt berichtigt:

In der neuen Fassung des § 5 unter II 1.) muss es richtig heißen:

„Aussegnungshalle“ heißen.

Bad Eilsen, den 23. September 2008

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Redaktionelle Berichtigung)

Die vom Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren am 19.12.2007 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren wurde im Amtsblatt Nr. 14/2007 vom 28.12.2007 veröffentlicht.

Es wurde festgestellt, dass die laufende Nummerierung fehlerhaft ist. Bei der vorgenannten Änderungssatzung handelt es sich nicht um die 2. Änderungssatzung, sondern bereits um die 9. Satzungsänderung. Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Niedernwöhren, den 17. September 2008

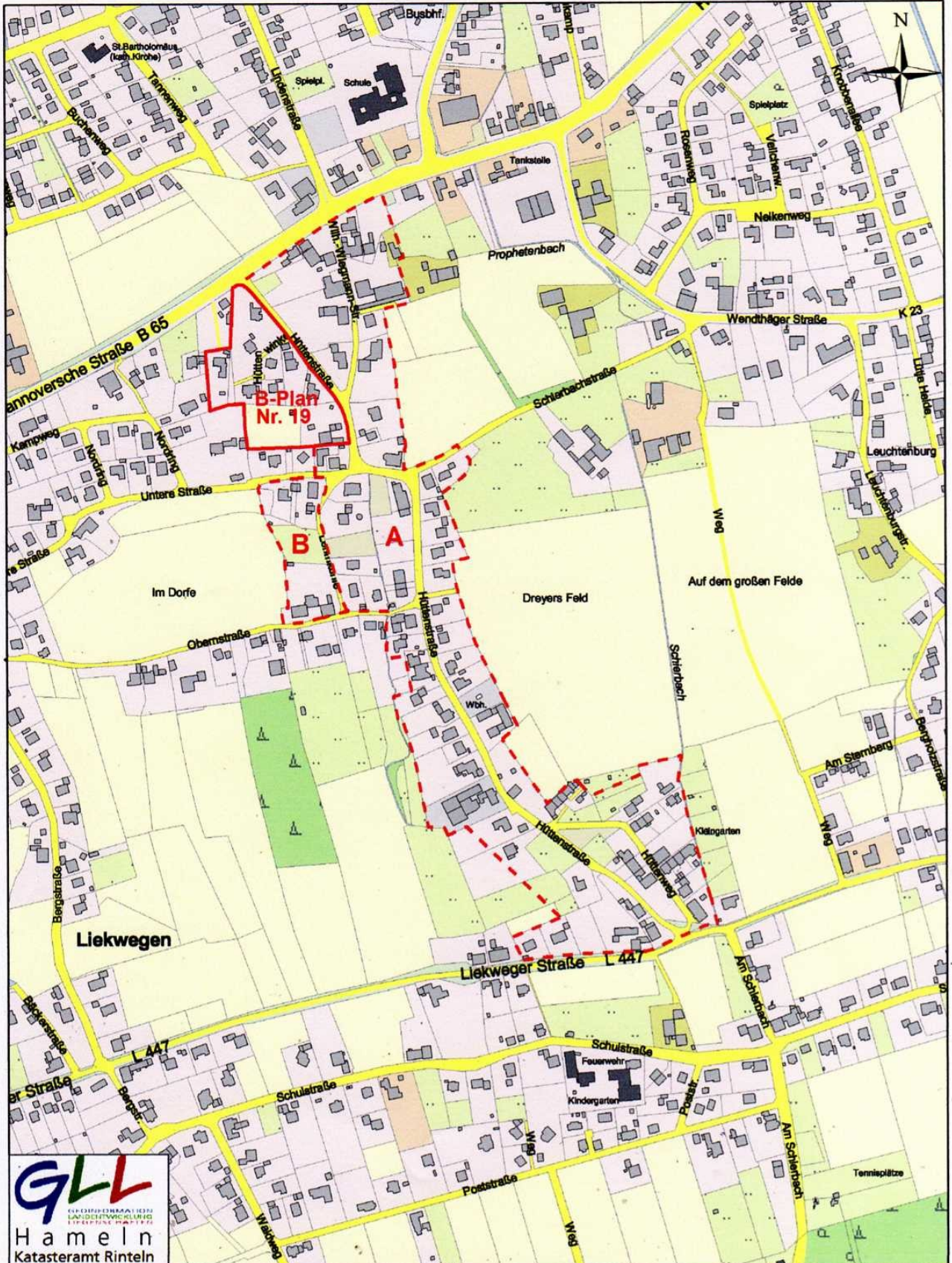
Anke
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1:

14. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Nienstädt der Gemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 94) (Karte unmaßstäblich verkleinert)

Übersichtsplan 1 : 5000 Bestandteil der 14. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt



Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 05 „Sülbeckerbrand“, 2. Änderung
(Amtsblatt Seite 95)



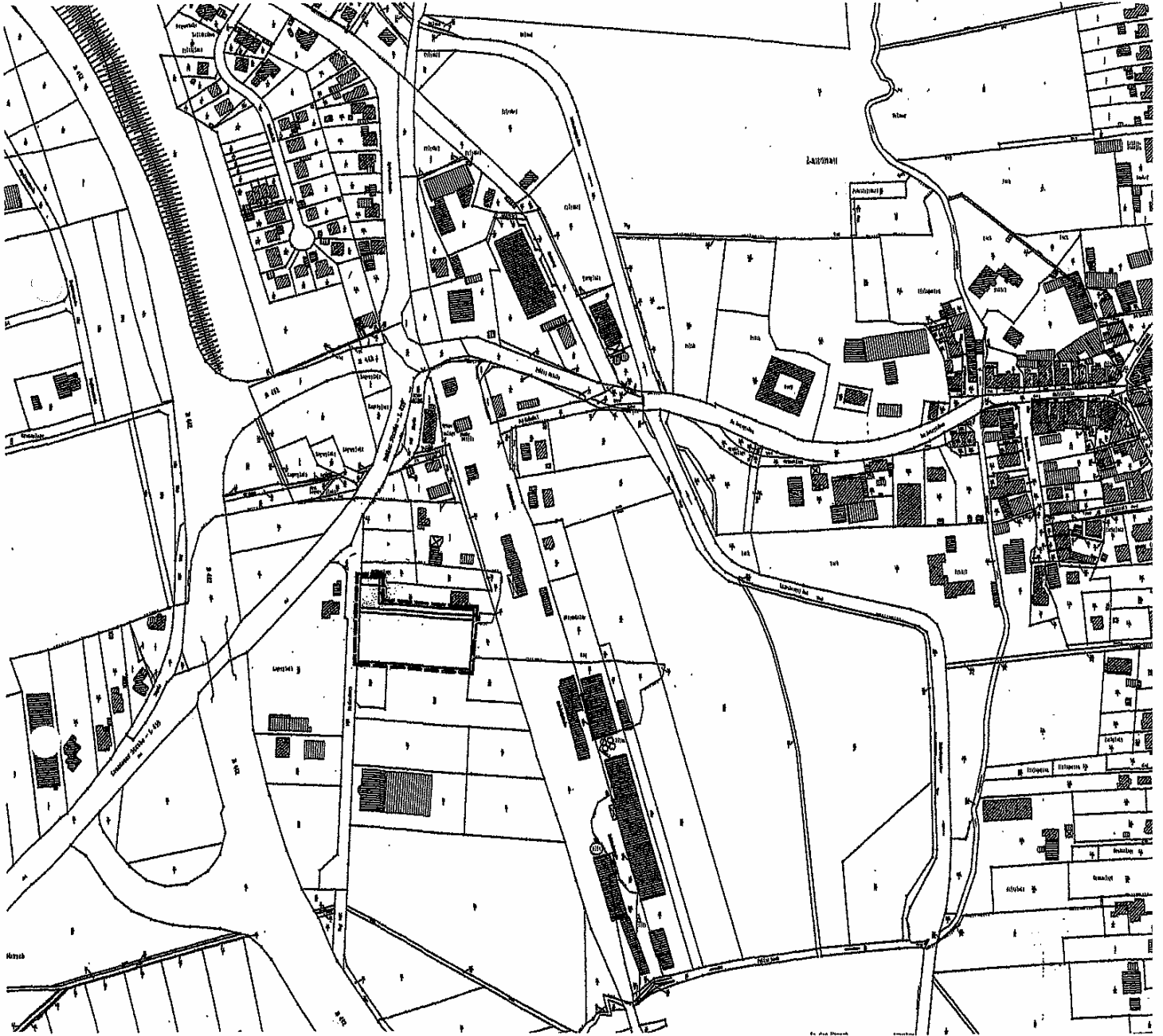
(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 13 „In der Masch III“, 1. Änderung (gem. § 13 a BauGB)
(Amtsblatt Seite 95)

Gemeinde Pohle
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 13 "In der Masch III", 1. Änderung
(Übersichtskarte)
Gemarkung Pohle, Flur 6



Auszug aus der
Deutschen Grundkarte 1:5000
-DGK5-

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.